

69. Wirkung einer Abtretung, wodurch der Käufer von Aktien, nachdem er diese ohne Schaden weiter veräußert hat, die Ersatzansprüche gegen seinen Verkäufer nachträglich auf seinen Abnehmer überträgt.

I. Zivilsenat. Ur. v. 5. November 1904 i. S. Fr. (Kl.) w. E. M. & Sohn (Bekl.). Rep. I. 220/04.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Br. D.-Bank hatte im Jahre 1899 von der Beklagten, einem Bankgeschäft, 300 Stück Stammaktien einer Bergwerksgesellschaft gekauft und davon in demselben Jahre 25 Stück an den Kläger zu dem von ihr bezahlten Kaufpreise weiter veräußert. Nach längerer Zeit stellte es sich heraus, daß das Bergwerksunternehmen verfehlt, die Aktien fast wertlos waren. Die Br. D.-Bank erhob wegen der von ihr behaltene Aktien Entschädigungsklage gegen die Beklagte. Die Klage war darauf gestützt, daß sich die Beklagte bei dem Verkauf der Aktien an die Br. D.-Bank eines arglistigen oder doch grob fahrlässigen Verhaltens schuldig gemacht habe. Auch der Kläger nahm mit besonderer Klage wegen der von ihm erworbenen 25 Stück Aktien die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch. Den Entschädigungsanspruch gründete der Kläger sowohl auf eigenes Recht,

indem er eine unmittelbare Haftung der Beklagten ihm selbst gegenüber darzulegen versuchte, wie auch auf das der Br. D.-Bank entstandene, von dieser ihm übertragene Recht. Die vorgelegte Session vom 5. Dezember 1902 enthielt die Erklärung der Br. D.-Bank, daß sie sämtliche Rechte, welche ihr gegen die Beklagte, insbesondere auf Rücknahme der Aktien, bzw. Schadenersatz, zustehen sollten, an den Kläger hinsichtlich der von ihm erworbenen 2500 *M* Aktien abtrete.

Die beiden Vorinstanzen wiesen die Klage ab.

Auf die Revision des Klägers ist die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben, und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden. Über die Frage, ob die Klage auf das von der Br. D.-Bank zedirierte Recht gestützt werden könne, besagen die

#### Gründe:

„Das Berufungsgericht geht von der unbedenklichen Ansicht aus, daß nur die ausdrückliche Session in Frage komme, und daß nicht davon die Rede sein könne, es habe sich bei der oder durch die Weiterveräußerung der Aktien von der Br. D.-Bank an den Kläger schon eine stillschweigende Abtretung aller Ansprüche vollzogen, die der Br. D.-Bank aus dem mit den Beklagten abgeschlossenen Verträge demnächst etwa noch erwachsen könnten. Nicht beigetreten werden kann aber dem Berufungsgerichte darin, daß auch die ausdrückliche Abtretung vom 5. Dezember 1902 wirkungslos gewesen sei und dem Kläger keinen Schadenersatzanspruch habe verschaffen können, weil ein solcher der abtretenden Bank selber nicht zugestanden. Für die Br. D.-Bank ist der Vermögensschaden schon dadurch eingetreten, daß sie infolge des Aktientauschs für ihr gutes Geld nur Aktien erhalten hat, die wegen der Mangelhaftigkeit des Unternehmens keinen entsprechenden inneren Wert hatten und nur dem äußeren Scheine nach vollwertig waren. Der einmal eingetretene Vermögensschaden ist grundsätzlich nicht dadurch aufgehoben worden, daß es der Bank gelang, die Aktien zu dem eigenen Einkaufspreise weiter zu veräußern. Wenn auch die Br. D.-Bank, da ihr selbst bei dem Weiterverkauf weder Arglist noch Fahrlässigkeit vorgeworfen wird, dem Kläger gegenüber zur Rücknahme der Aktien rechtlich nicht verbunden war, so hätte doch, falls sie die Aktien freiwillig zurücknahm und nun selbst einen Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte geltend machte,

dieser der Einwand nicht gestattet werden dürfen, daß die Bank sich den eingeklagten Schaden durch eigenes Verschulden zugezogen habe. Die freiwillige Zurücknahme der Aktien hätte vielmehr als eine durch Treu und Glauben gerechtfertigte Maßnahme anerkannt werden müssen. Die Br. D.-Bank hat nun freilich die Aktien nicht zurückgenommen und den Kaufpreis nicht an den Kläger erstattet. Sie ist aber dem Kläger, den sie ohne Verschulden in Schaden gebracht, insoweit entgegengekommen, daß sie ihm ihre Rechte gegen die Beklagte, welche formell nicht untergegangen waren, abtrat, um ihm dadurch nach Möglichkeit zum Erfasse seines Schadens zu verhelfen. Demgegenüber wäre es holoß von der Beklagten und darf ihr nicht zugelassen werden, sich darauf zu berufen, daß die Bedentin nicht aus ihrem, der Beklagten, Vermögen, sondern aus dem Vermögen des klagenden Zessionars ein Äquivalent für ihren durch die Beklagte verschuldeten Schaden gefunden hat.“ . . .